

Anlage

Umsatzsteuerliche Behandlung von Schulverpflegung

1. Umsatzsteuerbefreiungen

Nach Artikel 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL ist die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, der Schul- oder Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie die berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder anderen Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung umsatzsteuerfrei. Unterliegen die Leistungen einer Umsatzsteuerbefreiung, **entsteht folglich keine Umsatzsteuer auf die erbrachten Leistungen.** Gleichzeitig ist der **Vorsteuerabzug aus den Leistungsbezügen (z. B. Lebensmittel, Geschirr, Mobiliar) ausgeschlossen.**

§ 4 Nr. 23 Umsatzsteuergesetz

Diese Regelung wurde durch § 4 Nr. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) in nationales Recht umgesetzt. Danach ist die **Abgabe von Mahlzeiten an Kinder und Jugendliche steuerfrei**, wenn diese **Leistungen durch eine Einrichtung erbracht werden, die Kinder und Jugendliche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufnimmt.**

Beispiel 1:

Ein Schulförderverein übernimmt die Essenszubereitung und -ausgabe. Zudem bietet der Verein den verpflegten Schülern Betreuung und Hausaufgabenhilfe.

Da der Verein die Schüler für Erziehungs- und Ausbildungszwecke bei sich aufnimmt, sind die Umsätze aus der Essensausgabe gem. § 4 Nr.23 UStG von der Umsatzsteuer befreit (vgl. dazu auch Abschnitt 117 Umsatzsteuerrichtlinien (UStR)).

Beispiel 2:

Ein Schulförderverein übernimmt die Essenszubereitung und -ausgabe. Daneben werden keine weiteren Leistungen erbracht.

Die Verpflegungsleistungen ist steuerbar und steuerpflichtig, da der Verein allein mit der Bewirtung der Schüler diese nicht zur Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung i.S. von § 4 Nr. 23 UStG bei sich aufnimmt. Zum maßgeblichen Steuersatz vgl. unter Tz.: 2.

Beispiel 3:

Der Schulträger ist zur Verpflegung der Schüler verpflichtet. Die Leistungsbeziehungen bestehen zwischen dem Schulträger und den verpflegten Schülern. Der Schulförderverein übernimmt die Essensausgabe im Auftrag des Schulträgers.

Da die Beköstigung im Rahmen der Aufnahme der Jugendlichen zu den begünstigten Zwecken von der Bildungseinrichtung selbst erbracht wird, ist die Leistung steuerfrei (vgl. Abschn. 117 Abs. 2 Satz 12 UStR). Der Schulförderverein erbringt keine entgeltlichen Leistungen und unterliegt damit keiner Umsatzsteuerpflicht.

§ 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz

Die **Abgabe von Mahlzeiten** kann auch gem. § 4 Nr. 18 UStG **steuerfrei** sein, wenn ein **gemeinnütziger Schulförderverein einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen ist, im Rahmen eines Zweckbetriebs die Schüler verpflegt** und die **Entgelte** für das Essen **hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben**.

Beispiel 4:

Ein gemeinnütziger Schulförderverein übernimmt die Essenszubereitung und -ausgabe. Der Schulförderverein ist einem Wohlfahrtsverband (§ 23 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung) als Mitglied angeschlossen.

Der einem Wohlfahrtsverband angeschlossene Schulförderverein kann die Verpflegung für die Schüler – unter den übrigen Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG (s. o.) – steuerfrei anbieten.

2. Steuerpflichtige Umsätze

Ist eine Steuerbefreiung nicht möglich, **unterliegen die Leistungen der Umsatzsteuer**. Gleichzeitig besteht für den Unternehmer das **Recht auf den Abzug der Vorsteuer aus den Leistungsbezügen** (Lebensmittel 7%, Getränke regelmäßig 19 %, Geschirr 19 %, Mobiliar 19 %). Der **Vorsteuerabzug** ist dabei **auch bei der Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz uneingeschränkt zugelassen**.

2.1. Kleinunternehmerregelung

Lagen die **steuerpflichtigen Einnahmen** des Caterers/Schulfördervereins **im vorangegangenen Kalenderjahr nicht über 17.500 €**, ist dieser Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG. In

diesem Fall **wird die Umsatzsteuer nicht erhoben**. Ein **Vorsteuerabzug** aus den Leistungsbezügen (z. B. Lebensmittel, Geschirr, Mobiliar) ist für den Kleinunternehmer **ausgeschlossen**.

Beispiel 5:

Ein Caterer/Schulförderverein gibt Getränke und von ihm zubereitetes Essen aus. Die jährlichen Einnahmen (Umsatz) betragen 16.000 €.

Die Umsatzsteuer wird nach § 19 Abs. 1 UStG (Kleinunternehmerregelung) nicht erhoben. Ein Vorsteuerabzug aus den Leistungsbezügen ist ausgeschlossen. Maßgebend für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist eine Umsatzgrenze von 17.500 € im Vorjahr.

2.2. Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG)

Die steuerpflichtige Leistung kann dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes sind **verschiedene Faktoren maßgebend**. Zunächst ist zu untersuchen, ob es sich um eine **Lieferung von Essen (ermäßigter Steuersatz von 7 %, § 12 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 2 UStG)** oder um eine **sonstige Leistung im Darreichungsbereich (Regelsteuersatz von 19 %)** handelt.

2.2.1. Lieferung von Lebensmitteln

Die Lieferung der Schülerversorgung durch Dritte (z. B. Caterer) unterliegt dem **ermäßigten Steuersatz von 7 %**, sofern sich der **Vorgang ausschließlich auf die Abgabe von Lebensmitteln beschränkt**.

Beispiel 6:

Die Essenszubereitung erfolgt durch einen Caterer, der das Essen in der Kantine/Mensa der Schule anliefert. Ein Schulförderverein/Schulträger übernimmt die Portionierung, Essensausgabe und spült schließlich das Geschirr. Die Schüler bestellen das Essen direkt bei dem Caterer. Umsatzsteuerliche Leistungsbeziehungen zwischen dem Caterer und dem Verein/Schulträger bestehen nicht.

Die Lieferungen der Essen durch den Caterer unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Der Schulförderverein/Schulträger erbringt keine entgeltlichen Leistungen und unterliegt damit keiner Umsatzsteuerpflicht.

Erbringt der Dritte **über eine reine Lebensmittellieferung hinaus noch weitere Dienstleistungen im Rahmen einer organisatorischen Gesamtheit und überwiegt der Dienstleistungsanteil qualitativ** – so genannte Restaurationsleistungen – , ist diese Leistung dem Wesen nach insgesamt als sonstige Leistung anzusehen, die dem **Regelsteuersatz von 19 %**

unterliegt. Dies gilt auch bei der Abgabe von Speisen an Schulen. Die Abgabe von Mittagessen an Schülerinnen und Schüler unterliegt insbesondere dann dem Regelsteuersatz, wenn der Unternehmer nach dem Essen das Geschirr abräumt und die Tische und das Geschirr reinigt.

Beispiel 7:

Ein Caterer gibt Getränke und von ihm zubereitetes Essen in der Schulmensa aus. Er reinigt die Tische und Stühle der Schulmensa sowie das Geschirr. Die jährlichen Einnahmen (Umsatz) betragen 50.000 €.

Die Umsätze unterliegen als sonstige Leistungen dem Regelsteuersatz von 19 %. Der Caterer kann aus dem Erwerb der Lebensmittel, Getränke und dem Geschirr die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

2.2.2. Abgabe der Schulverpflegung durch gemeinnützigen Schulförderverein

Erbringt ein **gemeinnütziger Schulförderverein** mit der Essensausgabe eine sonstige Leistung, kommt der **ermäßigte Steuersatz von 7 %** zur Anwendung, wenn die **Leistung im Rahmen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs** erbracht wird (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG).

Unterliegen die Leistungen des Schulfördervereins der Umsatzsteuer, kann die dem Schulförderverein **für die bezogenen Eingangsleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer uneingeschränkt als Vorsteuer abgezogen** werden.

Bis zu einem Umsatz von 35.000 € pro Jahr kann ein **gemeinnütziger Schulförderverein** gemäß § 23a UStG für seine Umsätze im Zweckbetrieb die **Vorsteuer pauschal mit 7 % der (Netto-)Umsätze** ansetzen.

Beispiel 8:

Ein gemeinnütziger Schulförderverein erzielt aus dem Verkauf von verzehrfertigen Speisen einen Umsatz in Höhe von 53.500 €. Getränke werden nicht verkauft.

Für den Erwerb der Lebensmittel hat der Verein 50.000 € zuzügl. 3.500 € Umsatzsteuer bezahlt.

Die Umsatzsteuer beträgt $\frac{7}{107}$ von 53.500 € = 3.500 €. Der Verein hat nach § 15 UStG einen Vorsteuerabzug von 3.500 €. Umsatzsteuer-Zahllast beträgt damit 0 €.

Beispiel 9:

Ein gemeinnütziger Schulförderverein erzielt Einnahmen von insgesamt 66.600 €. Davon entfallen auf Getränkeverkäufe 23.800 € und auf den Verkauf von verzehrfertigen Speisen 42.800 €.

Für den Erwerb der Lebensmittel hat der Verein 40.000 € zuzügl. 2.800 € Umsatzsteuer bezahlt. Der Einkauf der Getränke hat 20.000 € zuzügl. 3.800 € Umsatzsteuer gekostet.

Die Umsatzsteuer beträgt $\frac{7}{107}$ von 66.600 € = 4.357 €. Der Verein hat nach § 15 UStG einen Vorsteuerabzug von 6.600 € (2.800 + 3.800 €). Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt beträgt 2.243 €.

Beispiel 10:

Die Essenszubereitung erfolgt durch einen externen Unternehmer, der das Essen an einen gemeinnützigen Schulförderverein liefert. Der Schulförderverein übernimmt die Portionierung, Essensausgabe und spült anschließend das Geschirr. Daneben werden keine weiteren Leistungen durch den Verein erbracht. Der Schulförderverein bezahlt an den Unternehmer (incl. Umsatzsteuer) 2 € je Essen; von den Schülern verlangt der Verein ebenfalls 2 € je Essen.

Die Verpflegungsleistungen durch den Schulförderverein sind steuerbar und steuerpflichtig. Die Essensausgabe erfolgt im Rahmen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs. Der Steuersatz beträgt nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG 7 %. Die in den Eingangsrechnungen des anliefernden Unternehmers ausgewiesene Umsatzsteuer darf der Verein als Vorsteuer geltend machen. Die Zahllast des Schulfördervereins beträgt 0 €, da Vorsteuer und Umsatzsteuer gleich hoch sind (je Essen $\frac{7}{107}$ von 2 € = 0,13 €).

Beispiel 11:

Ein gemeinnütziger Schulförderverein gibt Getränke und von ihm zubereitetes Essen aus. Die jährlichen Einnahmen (Umsatz) betragen 32.100 €.

Es entsteht Umsatzsteuer in Höhe von $\frac{7}{107}$ von 32.100 € = 2.100 €. Der Verein kann nach § 23a UStG einen pauschalierten Vorsteuerabzug von 2.100 € geltend machen. Die Umsatzsteuer-Zahllast beträgt damit 0 €. Maßgebend für die Anwendung des pauschalierten Vorsteuerabzugs ist eine Umsatzgrenze von nicht mehr als 35.000 € im Vorjahr.